

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 4

Hamburg, den 24. März 1942

Nach Gottes heiligem Ratsschluß fiel für Deutschland im Kampfe gegen den Bolschewismus am 15. Februar 1942 als vorgeschobener Artillerie-Beobachter vor der Kampflinie der Unteroffizier in einem Artillerie-Regiment und Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse

## Pastor Rudolf Timm,

amtsjüngster Pastor zu Hamburg-Fuhlsbüttel an der Maria Magdalenen-Kirche in Klein Borstel. Als Sohn des Studienrats Dr. R. Timm am 21. Juli 1911 in Hamburg geboren, bestand er nach seinem Studium in Hamburg, Marburg, Tübingen und Kofstock seine theologischen Prüfungen 1935 und 1937. Nach kurzem Dienst als Hilfsprediger in seiner angestammten Heimatgemeinde erwählte ihn der Kirchenvorstand schon im Jahre 1938 zum dortigen Pastor. Mit allen Gaben seines klugen Geistes und gläubigen Herzens ging er an die nicht leichte Aufbauarbeit im neuen Gemeindebezirk und führte die junge Gemeinde auf dem klaren Wege über Gottes lebensschaffendes Wort in eine der schönsten Kleinkirchen Hamburgs, die mit seinem Amtsantritt zugleich ihre Pforten geöffnet hatte. Auf sein Gotteshaus war er stolz. Seine Gemeinde aber liebte ihn, den fleißigen und vorbildlichen Seelsorger mit seiner großen Bescheidenheit und Lauterkeit der Seele. Aus seinen Augen leuchteten Güte und Ernst. Er war mitten im Reifen schon ein gefestigter Mann.

So bewährte er sich auch im Dienst der Wehrmacht, in die er schon im Mai 1939 freiwillig eintrat, auf allen Wegen des Krieges im Westen, Norden und Osten. Auch als Soldat war er stets ein Bild der Kraft und Zucht. Tiefstes Vertrauen und herzliche Liebe genoß er bei Vorgesetzten und Kameraden an der Front. Mit seinen Eltern, seiner Braut, seinen Geschwistern und seiner Gemeinde trauert unsere Landeskirche um den Frühvollendeten. Sein Gedächtnis soll ihr heilig sein! Der Herr der Passion aber bleibt unser Trost: „Daran haben wir erkannt die Liebe, daß Er sein Leben für uns gelassen hat; und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen“ (1. Joh. 3, 16).

### Auszeichnungen im Kriege

Dem Hauptmann Karl Kelle, Pastor zu St. Michaelis, wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

Dem Unteroffizier Richard Müsing, Pastor zu St. Pauli, wurde das Eisene Kreuz II. Klasse verliehen.

### Begründung von zwei neuen Pfarrstellen zur Verfügung des Landeskirchenamts

Mit Zustimmung des Rechnungshofes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate begründe ich nunmehr auch die für das laufende Rechnungsjahr noch vorgefehene vierte und fünfte neue Pfarrstelle innerhalb der Hamburgischen Landeskirche, und zwar mit Wirkung vom 1. März 1942. Die in diese neuen Pfarrstellen zu berufenden Pastoren stehen zur Verfügung des Landeskirchenamts. Über ihren Einsatz wird zu gegebener Zeit näher entschieden werden.

### Berufung der Hilfsprediger Uhlmann und Wittmann zu Pastoren der Landeskirche

Mit Wirkung vom 1. März 1942 berufe ich die Hilfsprediger Erich Uhlmann, zuletzt im Dienst der Gemeinde Fuhlsbüttel-Klein Borstel, und Carl-Heinz Wittmann, zuletzt im Dienst des Friedhofspfarrramts, in die neubegründeten Pfarrstellen zur Verfügung des Landeskirchenamts. Beide stehen zur Zeit im Felde.

### Berufung zum Pfarrvikar

Den Vikar Kurt-Wolfrath Peters ernenne ich zum 1. April 1942 zum Pfarrvikar. Er steht zur Zeit im Felde.

### Bestandene theologische Prüfung

Vikar Kurt Bössing hat seine zweite theologische Prüfung als Kriegsexamen abgelegt und ist in die Liste der pro ministerio geprüften Kandidaten aufgenommen worden.

### Ergebnis der Kollekte am Heldengedenktag für den Volksbund

Der Ertrag der am Sonntag Lätare, dem 15. März 1942, eingesammelten Kollekte für den Landesverband Hamburg des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. war 3860,40 RM gegen 2357,69 RM im Jahre 1941 und 1542,59 RM im Jahre 1940. Im einzelnen meldeten die Gemeinden folgende Ergebnisse:

#### I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri .....	RM 113,17
2. St. Nikolai .....	" 34,73
3. St. Katharinen .....	" 26,—
4. St. Jakobi .....	" 370,81
5. St. Michaelis .....	" 484,—

#### II. Westkreis

6. St. Pauli .....	" 38,82
7. Fimsbüttel .....	" 184,04
8. West-Fimsbüttel .....	" 96,50
9. Harvestehude .....	" 129,28
10. Hoheluft .....	" 118,60
11. Eppendorf .....	" 158,27
12. Winterhude .....	" 34,80
12a. Nord-Winterhude .....	" 37,60
13. Fuhlsbüttel .....	" 81,13
14. Langenhorn .....	" 61,98

#### III. Ostkreis

15. St. Gertrud .....	RM 53,34
16. Uhlenhorst .....	" 60,30
17. Silber-Friedenskirche .....	" 137,54
18. Silber-Veröhnungskirche .....	" 87,97
19. Alt-Barmbeck .....	" 30,14
20. West-Barmbeck .....	" 183,74
21. Nord-Barmbeck .....	" 62,70
22. Nord-Barmbeck-Harshloh .....	" 17,55
23. Dulsberg .....	" 24,—

#### IV. Südkreis

24. St. Georg .....	" 29,82
25. Borgfelde .....	" 44,14
26. St. Annen .....	" 87,20
27. Hamn .....	" 87,01
28. Süd-Hamn .....	" 70,56
29. Horn .....	" 25,63
30. St. Thomas .....	" 106,—
31. Beddel .....	" 53,67

#### V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf .....	" 60,76
33. Geesthacht .....	" 22,86
34. Altengamme .....	" 36,72

35. Kirchwärder .....	R.H.	20,—
36. Neuengamme .....	"	11,50
37. Curslaf .....	"	33,—
38. Mltermöhe .....	"	16,50
39. Billwärder a. d. Wille .....	"	30,75
40. Kettelsburg .....	"	11,58
41. Moorfleth .....	"	20,—
42. Ochsenwärder .....	"	10,—
43. Moorburg .....	"	45,83
44. Finkenwärder .....	"	65,—

#### VI. Preis Amt Rigebüttel

45. Rigebüttel .....	"	203,—
46. Groden .....	"	25,—
47. Döje .....	"	49,16

#### VII. Anstalten und Kapellen

49. Mlsterdorfer Anstalten .....	"	22,30
50. Eltje Werdieck-Krankenhaus ..	"	6,50
51. Stiftskirche .....	"	38,90

#### Karfreitags-Kollekte

Die Gemeinden werden an die für Karfreitag, 3. April 1942, angeordnete Kollekte erinnert, die als Karfreitagsopfer für die deutsch-evangelische Liebesarbeit in der Karfreitagsstadt bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 8. April der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 11. April 1942 ungekürzt an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mühlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

#### Kollekte am Ostermontag

Die für den Ostermontag 1942, 5. April, angeordnete Kollekte ist für die *Au ß e r e M i s s i o n* bestimmt. Die Entscheidung darüber, welcher Mission der Ertrag dieser Kollekte zufließen soll, bleibt dem einzelnen Kirchenvorstand überlassen. Bis spätestens 9. April ist das Ergebnis der Kollekte unter Angabe der zu bedenkenden Missionsgesellschaft der Kanzlei des Landeskirchenamts zu melden. Der Ertrag selbst ist ungekürzt bis zum 11. April 1942 unmittelbar an die Mission abzuführen.

#### Kirchliche Veranstaltungen am Gründonnerstag

Die Deutsche Evangelische Kirche übersendet das folgende Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 5. März 1942 zur Kenntnisaufnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung:

„Gründonnerstag ist nach der Festrechnung der evangelischen und katholischen Kirche kein kirchlicher Feiertag. Da er auch nicht landesrechtlich geschützt war, findet § 2 der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941

(Reichsgesetzblatt I Seite 662) keine Anwendung.

Kirchliche Veranstaltungen am Gründonnerstag dürfen daher in diesem Jahre grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden. Seitens der Kirchen ist jedoch Sorge zu treffen, daß bei der zahlenmäßigen und zeitlichen Festsetzung der kirchlichen Veranstaltungen auf die Belange der Kriegswirtschaft Rücksicht genommen wird.

Dasselbe gilt für Karfreitag (Auferstehungsfeiern).

Karfreitag und Ostermontag sind staatliche Feiertage.“

#### Rechtsverbindliche Anordnung über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlichen und Kirchenbeamten

Im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 1 vom 22. Januar 1942 ist folgende „Rechtsverbindliche Anordnung“ veröffentlicht, die ich hiermit zur Kenntnis bringe:

„Rechtsverbindliche Anordnung über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlichen und Kirchenbeamten

Vom 10. November 1941

Auf Grund des § 8 Absatz 1 und 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — Reichsgesetzblatt I Seite 697; Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 33 ff. — wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgende rechtsverbindliche Anordnung erlassen:

#### § 1

(1) Ist ein in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde festangestellter Geistlicher oder ein festangestellter Geistlicher eines Kirchenkreises, einer Kirchenprovinz oder der Kirche, oder ist ein Kirchenbeamter gemäß § 1 der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 43 — als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen Unfalles, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist, gestorben, so sind für die Berechnung der kirchlichen Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen über die Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eingetreten ist.

(2) Die rechtskräftige Anerkennung eines Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach Absatz 1 bindend.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 ab in Kraft.

Berlin, den 10. November 1941.

Finanzabteilung bei der  
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei  
In Vertretung: Dr. Fürle."

**Vertrag mit der Stiftskirche**

Die zwischen der Hamburgischen Landeskirche, der Kirchengemeinde St. Georg und der Gemeinde der Stiftskirche am 13. Juli 1938 geschlossene vorläufige Vereinbarung (GM 1938 Seite 71) wird mit Rücksicht auf den Krieg um weitere zwei Jahre verlängert.

**Meldepflicht der Gemeinden bei Einberufungen zum Seeresdienst**

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden verpflichtet sind, von sich aus in ihrem Bereich erfolgte Einberufungen von Pastoren, Hilfspredigern, Beamten und Angestellten umgehend dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

Daselbe gilt für längere Beurlaubungen, Wiedereinziehungen, Beförderungen, da alles das u. a. für die Kirchenhauptkasse von Bedeutung ist.

**Haftung der Wohnungsinhaber für Frostschäden usw.**

In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß das Landeskirchenamt berechtigt ist und sich vorbehalten muß, für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden in der Dienstwohnung, die der Wohnungsinhaber verschuldet hat, von diesem nach den Mietegrundsätzen Ersatz zu verlangen. Auf die Veröffentlichung in den GM 1940 Seiten 11—12 („Verhütung und Behandlung von Frostschäden“) wird Bezug genommen.

**Abendmahlsw Wein**

Die Deutsche Evangelische Kirche teilt mit:  
„Mehrere Landeskirchen hatten sich an uns wegen der Schwierigkeiten gewandt, die bei Beschaffung von Abendmahlsw Wein entstanden sind. Die Nassau-Hessische Landeskirche, die ein Weingut besitzt, hat uns auf unsere Anfrage mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage sei, Abendmahlsw Wein an andere Landeskirchen abzugeben, da ihre derzeitigen Vorräte gerade ausreichen werden, um ihren eigenen Bedarf zu decken.

Unsere Fühlungnahme mit der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft hat ergeben, daß eine zentrale Regelung der Frage nicht möglich ist. Da eine Zwangsbewirtschaftung des Weines nicht eingeführt ist, kann auch ein be-

stimmtes Kontingent für bestimmte, etwa kirchliche Zwecke, nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Hauptvereinigung ist auch nicht in der Lage, die Weinhandelsfirmen anzuweisen, bestimmte Mengen an Wein für kirchliche Zwecke zu liefern. Nachdem die Erzeuger und Weinhändler durch die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft Nr. 47 vom 9. Februar 1942 (Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes 1942 Seite 34) nunmehr angewiesen sind, ihre Lagerbestände bis zum 30. April und 31. August 1942 zu einem bestimmten Prozentsatz zu verkaufen, ist zu hoffen, daß im Laufe der nächsten Monate wieder Wein im Handel zu haben ist.

Allerdings wird nach der uns erteilten Auskunft auch dann für den zivilen Bedarf noch nicht die Hälfte des früheren Verbrauchs zur Verfügung stehen. Dieser Mangel wird voraussichtlich noch einige Jahre über das Kriegsende hinaus fortbestehen. Wir empfehlen deshalb, die Pfarrämter anzuweisen, mit dem vorhandenen und dem in nächster Zeit zu erwerbenden Wein äußerst sparsam umzugehen und ihn gegebenenfalls nur noch mit Wasser vermischt zu gebrauchen."

**Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene bei dem Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche**

Das Evangelische Hilfswerk, das unsere Internierten und Kriegsgefangenen in der Ferne mit vorbildlicher Fürsorge betreut hat, hält es auf Grund vieler seelsorgerlicher Anfragen für notwendig, den Geistlichen in der Heimat einen informativsten Bericht über den Umfang und die Art seiner bisherigen Tätigkeit zuzuleiten. Der Bericht wird den Hauptpastoren, Pastoren und Hilfspredigern nach Eingang übersandt werden und ihrer Beachtung empfohlen.

**Verordnung über die Reinigung öffentlicher Wege vom 11. Oktober 1940**

Im Hamburgischen Ordnungsblatt Nr. 52 vom 11. Oktober 1940 ist eine Verordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Hansestadt Hamburg erlassen worden. Die Kirchenvorstände werden auf diese Verordnung hingewiesen, insbesondere auf den § 3, Bestellung eines Vertreters.

**Dienst am Ostersonabend**

Am Ostersonabend, dem 4. April 1942, bleibt das Dienstgebäude des Landeskirchenamts geschlossen.

**Neue Anschrift (Namenänderung)**

Gemeindehelferin Carla Mack, geb. Tegemeier, Hamburg-Bergedorf 1, Holstenstraße 10.

**Der Landesbischof**

Tügel